

# KAMMERREPORT #1

18.03.2025



## >> IN DIESER AUSGABE:

*Tätigkeitsberichte des Vorstands für das Jahr 2024*

*Bericht über Abschlussfeier des  
Rechtswirtschaftsjahrgangs 2022-2024*

## >> WEITERE THEMEN:

*Neuerungen im Recht der  
Berufsausübungsgesellschaften*

*Erinnerung an die  
Fortbildungsnachweise  
gemäß § 15 FAO*

## IN DIESER AUSGABE

03



Editorial der Präsidentin

04



Tätigkeitsbericht des Vorstands für das Jahr 2024

20



Abschlussfeier des Rechtsfachwirtjahrgangs 2022-2024

20



Auslobung eines Geldpreises für die besten Auszubildenden

- 03 [Editorial der Präsidentin](#)
- 04 [Tätigkeitsberichte des Vorstands für 2024](#)
- 04 [Die Präsidentin berichtet ...](#)
- 05 [Zulassungsabteilung](#)
- 06 [Abteilung Geldwäscheaufsicht nach dem GWG](#)
- 07 [Abteilung zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem GwG](#)
- 07 [Abteilung Fachgebietsbezeichnungen](#)
- 09 [Beschwerdeabteilungen I-III](#)
- 10 [Widerspruchsabteilung](#)
- 10 [Gebührenabteilung](#)
- 12 [Ausbildungsabteilung](#)
- 13 [Ausschuss für Gesetzgebung und Planung \(einschließlich EU-Fragen\)](#)
- 14 [Sozialausschuss](#)
- 15 [Kassenbericht 2024](#)
- 16 [Bericht des Rechnungsprüfers](#)
- 17 [Schlichtungen im Jahr 2024](#)
- 17 [Tätigkeitsbericht des Anwaltsgerichts](#)
- 18 [Berufsrecht](#)
- 18 [Neues im Recht der Berufsausübungsgesellschaften](#)
- 19 [Erinnerung an die Einreichung der Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO](#)
- 19 [Ausbildungsabteilung](#)
- 19 [Termin der Zwischenprüfung 2025](#)
- 19 [Datenabgleich in den Ausbildungsverträgen](#)
- 19 [Stellenbörse der RAK](#)
- 19 [Vergütungsempfehlungen der RAK Stuttgart für Auszubildende](#)
- 20 [Auslobung eines Geldpreises für die besten Absolventen des Abschlussjahrgangs der Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung](#)
- 20 [Abschlussfeier des Fachstudiengangs Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirte 2022-2024](#)
- 21 [Neuzulassungen\\*](#)
- 21 [Neu zugelassene Rechtsanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart](#)
- 22 [Neu zugelassene Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart](#)
- 23 [Neue Fachanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart](#)
- 23 [Neue Berufsausübungsgesellschaften im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart](#)
- 23 [Neu zugelassene EURAG- und WHO-Anwältinnen und Anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart](#)
- 24 [Vorschau/Impressum](#)

\* Es werden nur die Namen der zugelassenen neuen Mitglieder und Fachanwälte sowie Fachanwältinnen veröffentlicht, die sich damit einverstanden erklärt haben. Die Veröffentlichung ist daher nicht abschließend.

Präsidentin Rechtsanwältin Ulrike Paul



## Editorial

### Quo Vadis Anwaltschaft?

Sehr geehrte, liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit Jahren beobachten wir einen Trend junger Kolleginnen und Kollegen zum Angestelltenverhältnis. Sie scheinen kaum noch bereit, die Risiken der Selbständigkeit auf sich zu nehmen. Ältere Kolleginnen und Kollegen finden keine Nachfolger für ihre Kanzleien. Die Zahl der in Unternehmen angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist hingegen ungebrochen hoch und führt dazu, dass die Zulassungszahlen der Rechtsanwaltskammer Stuttgart weiterhin einen -geringen- Aufwärtstrend anzeigen. Ob sich dieser Trend mittelfristig fortsetzt, bleibt abzuwarten. Fest steht, dass die Anwaltschaft vor einem Generationenwechsel steht. Auch wenn wir Anwältinnen und Anwälte aufgrund unserer Freiberuflichkeit nicht an starre Altersgrenzen gebunden sind, wird sich der Eintritt der „Babyboomer“ in das Rentenalter in den kommenden Jahren in den Mitgliederzahlen der Rechtsanwaltskammer widerspiegeln und zu einem Strukturwandel der Anwaltschaft führen.

Die Anwaltschaft steht mit der Herausforderung nicht allein. Das oben beschriebene Phänomen der „Flucht in das Angestelltendasein“ ist in nahezu allen Berufen zu beobachten. Die Ursachen hierfür dürften vielfältig sein. Eine hohe Regulierungsdichte und überbordende Bürokratie gehören zu den von Unternehmen und Freiberuflern gleichermaßen genannten Grundproblemen. Beides stellt Unternehmen, Selbständige und Freiberufler vor Herausforderungen, die kaum noch zu bewältigen sind. Statistikanfragen des Landesamts für Statistik sind dabei noch die geringste Hürde; doch muss man sich auch hier nach dem Sinn und der Effektivität fragen. Neben den reinen formularmäßigen Erfassungen und Dokumentationspflichten kommen andere Erschwernisse hinzu. Zu nennen ist hier zum Beispiel die Datenschutzgrundverordnung. Diese wurde auf europäischer Ebene erlassen und sollte insbesondere dazu dienen, die personenbezogenen Daten wirksam gegenüber großen Social-Media-Konzernen zu schützen. Letztlich hat sie dazu geführt, dass sich nun jeder Selbständige und jeder Freiberufler damit auseinandersetzen und seine Geschäftsvorgänge auf Konformität mit der Datenschutzgrundverordnung prüfen muss. Verstehen Sie mich bitte nicht falsch: Der Schutz personenbezogener Daten ist wichtig. Es entsteht jedoch der Eindruck, dass die Umsetzung und der damit verbundene Aufwand völlig unverhältnismäßig sind.

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württembergs hat im Oktober vergangenen Jahres ein Gutachten mit dem Titel „Masterplan Mittelstand Baden-Württemberg“ veröffentlicht, mit dem die Mittelstandspolitik des Landes einer Bestandsaufnahme unterzogen werden sollte. Es wurde erkannt, dass bürokratische Belastungen, Fachkräftemangel und die Digitalisierung den Mittelstand unter Druck setzen. Eine Expertenkommission unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten hat jüngst ihre Vorschläge dazu veröffentlicht, wie der Staat wieder funktionsfähig gemacht werden kann. Und der frühere Minister und Mitglied der Kommission, Thomas de Maizière, konstatiert: „Wir haben uns verheddert in Vorschriften und Gesetzen.“

Es bleibt zu hoffen, dass aus den Erkenntnissen des Masterplans und der Expertenkommission die richtigen Konsequenzen gezogen werden.

Auf europäischer Ebene hat man das Problem ebenfalls erkannt. Die geplante Verschiebung und Abschwächung des Lieferkettengesetzes ist eine erste Maßnahme. Auch bei den Pflichten zur Nachhaltigkeitsdokumentation sind Ausnahmen geplant.

Baden-Württemberg will mit einer Kommunikationskampagne den Mittelstand stärker in das Bewusstsein der Bürger rücken. Das ist grundsätzlich zu begrüßen. Junge Menschen sollen wieder Lust auf Selbständigkeit, Unternehmertum und Engagement bekommen. Dies zu kommunizieren ist sicher eine richtige Maßnahme. Sie muss jedoch zwingend mit Maßnahmen zur Entlastung und Förderung auch der selbständig Tätigen einhergehen.

Die Kommunikationskampagne kann nur eine flankierende Aktion sein. Wichtig ist, dass „Bürokratieabbau“ nicht nur eine leere Worthülse bleibt!

Ihre – Ulrike Paul – □

Präsidentin Rechtsanwältin Ulrike Paul, Sindelfingen



## >> TÄTIGKEITSBERICHTE DES VORSTANDS FÜR 2024 Die Präsidentin berichtet...

### I. Rechtspolitik auf Bundesebene

Auf Bundesebene konnten zahlreiche Gesetzesvorhaben durch den Bruch der Ampelkoalition im vergangenen Jahr nicht mehr verwirklicht werden.

Verabschiedet und zu einem Großteil bereits in Kraft getreten ist das Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Kammerversammlungen und anderer Rechtsvorschriften. Das Gesetz, das ursprünglich neben der Öffnung der Bundesrechtsanwaltsordnung für hybride und virtuelle Kammerversammlungen lediglich noch ein paar – wenige – Ergänzungen im Recht der Berufsausübungsgesellschaften enthalten sollte, hat in den letzten Phasen des Gesetzgebungsverfahrens noch deutliche Weiterungen in diesem Bereich erfahren. Wir haben die Formulare und Merkblätter für Berufsausübungsgesellschaften angepasst und auf der Homepage veröffentlicht.

Die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltverein hatten sich vehement für eine lineare Erhöhung der Anwaltsgebühren eingesetzt. Nach dem Bruch der Ampelkoalition sah es nicht so aus, als ob das Gesetzgebungsverfahren hierzu noch abgeschlossen werden könnte. Am 31.01.2025 hat der Bundestag das Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz beschlossen. Der beschlossene Entwurf sieht vor, dass Wertgebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) um 6 % steigen sollen, Festgebühren um 9 %. Auch die Gerichtskosten und die Gebühren für Gerichtsvollzieher, Sachverständige und Dolmetscher sollen angehoben werden. Neu

aufgenommen wurde eine Anpassung der Vergütung der Verfahrensbeistände. Das Gesetz muss nun noch den Bundesrat passieren.

Umgesetzt wurde das Gesetzesvorhaben zur Stärkung der Resilienz des Bundesverfassungsgerichts, das von der Bundesrechtsanwaltskammer nachdrücklich unterstützt worden ist. Leider ist das zum Ende der Legislaturperiode verabschiedete Jahressteuergesetz 2024 weniger erfreulich, wobei insbesondere das Zustandekommen des Gesetzes kein Beispiel guter Gesetzgebung sein dürfte.

Das Gesetz enthält unter anderem die Ergänzung des § 87a Abs. 1 AO um folgenden Satz 2:

„Die Übermittlung elektronischer Nachrichten und Dokumente an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach ist nicht zulässig, soweit für die Übermittlung ein sicheres elektronisches Verfahren der Finanzbehörden zur Verfügung steht, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet; dies gilt nicht für Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie in den Fällen, in denen die Übermittlung an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach gesetzlich vorgeschrieben ist.“

Diese Regelung führt dazu, dass der Kommunikationsweg über die EGVP-Infrastruktur, also vom beA der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts in das beBPo des Finanzamts, keine formwirksame Einreichung darstellt.

Zur Vermeidung von Haftungsfällen bei der Adressierung des Finanzamts erscheint im beA seit Freitag, dem 13.12.2024, eine Warnmeldung, dass die Regelung des 87a Abs.1 Satz 2 AO beachtet werden sollte.

### II. Hauptversammlungen der Bundesrechtsanwaltskammer

Die Hauptversammlungen der Bundesrechtsanwaltskammer tagten im Frühjahr 2024 in Rostock/Warnemünde und im Herbst 2024 in Chemnitz. Neben diesen regulären großen Hauptversammlungen, an denen neben den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern regelmäßig auch weitere Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammern teilnehmen, kamen die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern im März 2024 zudem zu einer Präsidentenkonferenz zusammen.

### III. Rechtspolitik auf Landesebene

Der Landesgesetzgeber hörte die Rechtsanwaltskammern Baden-Württembergs zum Entwurf eines Gleichbehandlungsgesetzes für das Land Baden-Württemberg an. Ziel des Gesetzes ist es, Benachteiligungen bei der Verwaltungstätigkeit entgegenzuwirken und damit das Vertrauen der Menschen in die Behörden zu stärken. Unter anderem sieht der Entwurf eine Beweislastumkehr vor. Näheres hierzu finden Sie im Bericht des Ausschusses Gesetzgebung und Planung auf [Seite 13](#) dieses Kammerreports.

Im November tauschten sich auf Einladung

der Rechtsanwaltskammer Stuttgart die Leiterinnen und Leiter der Stuttgarter Justizbehörden mit dem Präsidium der Rechtsanwaltskammer Stuttgart über aktuelle Themen aus. Unter anderem wurde der Um- und Neubau des Stuttgarter Landgerichts thematisiert. Ich habe hierüber im Editorial der Kammerreports 03/2024 berichtet.

Im Dezember fand das jährliche Gespräch der Präsidentin und der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern und des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg mit der Ministerin der Justiz und für Migration Baden-Württemberg statt. Themen waren unter anderem die Erhöhung der Gebühren nach dem RVG, das Gesetz zur Entwicklung und Erprobung des Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, die (verstärkte) Nutzung der Möglichkeit von Videoverhandlungen, das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit, der Gesetzentwurf zur digitalen Dokumentation in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Justiz, die Bearbeitungszeiten in der Justiz und die verzögerte Übermittlung von Schriftstücken an die Rechtsanwälte, anwaltliche Beratungshilfestellen, der Entwurf des Gleichbehandlungsgesetzes Baden-Württemberg und die elektronische Kommunikation mit den Finanzbehörden.

## IV. Rechtsanwaltskammer intern

### 1. Wahlen zum Gesamtvorstand

Im Frühjahr des vergangenen Jahres fanden die Wahlen zum Gesamtvorstand der Rechtsanwaltskammer Stuttgart statt. Mit

Frau Dr. Hüftle und Frau Dr. Schön verstärken seitdem zwei neue Mitglieder den Gesamtvorstand. In der auf die Wahlen folgenden konstituierenden Sitzung des Gesamtvorstands erfolgten die Wahlen zum Präsidium. Über beides haben wir im Kammerreport 02/2024 berichtet. Die Mitglieder von Vorstand und Präsidium finden Sie auch auf unserer Homepage unter [rak-stuttgart.de](https://rak-stuttgart.de).

### 2. Kammerversammlung 2024

Die Kammerversammlung 2024 fand im Evangelischen Bildungszentrum Hospitalhof statt. 88 Mitglieder nahmen an der Versammlung teil. Im öffentlichen Teil der Versammlung richtete die Ministerin der Justiz und für Migration, Frau Marion Gentges, MdL, ein Grußwort an die Versammlung. Der ausführliche Bericht und die Beschlüsse der Kammerversammlung sind im Kammerreport 02/2024 veröffentlicht.

### 3. Konferenz der Gebührenreferenten

Im vergangenen Jahr tagten die Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern in Stuttgart. Die Konferenz der Gebührenreferenten wird von den Mitgliedern des Vorstands der Rechtsanwaltskammern gebildet, die dort für das anwaltliche Gebührenrecht zuständig sind. Die Konferenz tagt zweimal jährlich. Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart richtete turnusgemäß die Frühjahrstagung in der Geschäftsstelle aus. Themen der Konferenz waren u.a. die aktuellen Entwicklungen bzgl. des EuGH-Urteils (EuGH, C-95/21) zu Stunden-satzvereinbarungen, die Frage, ob die Vorstände der Rechtsanwaltskammern verpflichtet sind, Gutachten zur Angemessenheit des abgerechneten Zeitaufwands gegenüber Gerichten zu erstatten und der

Geltungsbereich des Gebührenüberschreitungsverbots nach § 49 b Abs. 1 Satz 1 BRAO. Eine ausführliche Besprechung des EuGH-Urteils und des daran anschließenden BGH-Urteils vom 12.09.2024 finden Sie im Bericht der Gebührenabteilung auf [Seite 10](#) dieses Kammerreports.

### 4. Fortbildungsveranstaltung für AGH-Richter

Ebenfalls in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Stuttgart tagten in diesem Jahr die Richterinnen und Richter des Anwaltsgerichtshof Baden-Württemberg zur jährlichen Fortbildungsveranstaltung.

### 5. Präsidiums- und Gesamtvorstandssitzungen

Das Präsidium tagte im Jahr 2024 insgesamt sieben Mal. Der Vorstand kam zu drei Sitzungen zusammen.

### 6. Deutscher Juristentag in Stuttgart

Vom 25.-27.09.2024 fand der Deutsche Juristentag (DJT) in Stuttgart statt. Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart war Mitglied im Organisationskomitee und hat den DJT in dieser Funktion bei der Vorbereitung des Juristischen Großereignisses unterstützt. Darüber hinaus erfolgte eine finanzielle Beteiligung am DJT. Die Beschlüsse des DJT finden Sie [hier](#).

## V. Anwaltsgerichtsbarkeit

Für das Anwaltsgericht Stuttgart wurden Frau Rechtsanwältin Jana Pilgrim und am Anwaltsgerichtshof Baden-Württemberg Frau Dr. Sabine Hohmann erneut als Anwaltsrichterinnen ernannt. □

Vizepräsident Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach, Stuttgart



## Zulassungsabteilung

VON VIZEPRÄSIDENT RECHTSANWALT  
DR. FRANK J. HOSPACH, STUTTGART,  
VORSITZENDER DER ZULASSUNGSABTEILUNG

### Zulassungen

Die Zahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Stuttgart stieg von 8008 im Jahr

2023 auf 8026 im Jahr 2024. Die Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammer Stuttgart ist damit gegen den Bundestrend erneut leicht gestiegen. Einen Zuwachs verzeichnete

die Rechtsanwaltskammer Stuttgart insbesondere bei der Zulassung von Syndikusrechtsanwälten und bei den Berufsausübungsgesellschaften.

### Widerrufsverfahren

In insgesamt 13 Fällen musste die Rechtsanwaltskammer Widerrufsverfahren von Amts wegen durchführen, etwa weil ein Mitglied aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig war, den Beruf des Rechtsanwalts ordnungsgemäß auszuüben oder wenn Vermögensverfall vorlag. Die weit überwiegende Zahl der Widerrufsverfahren beruhte auch im Jahr 2024 auf einem freiwilligen Verzicht der Mitglieder auf ihre Zulassung. In einem Fall hat die Rechtsanwaltskammer ein gerichtliches Verfahren in Zulassungsangelegenheiten geführt.

### Abwicklertätigkeit

Im Jahr 2024 musste die Rechtsanwaltskammer in insgesamt 21 Fällen von Amts wegen Abwickler für ehemalige Kanzleien bestellen. In zwölf Fällen konnte die Abwicklung zum Jahreswechsel 2024/2025 noch nicht abgeschlossen werden.

Mein Dank gilt auch in diesem Jahr allen Kolleginnen und Kollegen, die die oftmals herausfordernde Aufgabe der Abwicklung übernommen und sich mit viel Einsatz und Arbeitsaufwand für die Belange der Anwaltschaft eingesetzt haben.

Das Institut des Abwicklers bzw. der Abwicklung in der Bundesrechtsanwaltsordnung war Gegenstand einer Länderabfrage, die das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg zur

Stellungnahme an die Rechtsanwaltskammer Stuttgart übersandt hat. Hintergrund der Anfrage ist der Umstand, dass bei Rechtsanwaltsanwaltskammern zum Teil Abwicklungen in einem Umfang auftreten, der in den Haushalten der Rechtsanwaltskammern nicht mehr darstellbar ist. In einer gemeinsamen Stellungnahme haben sich die Rechtsanwaltskammern Baden-Württembergs für die von der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer angestrebte Reform des Abwicklerinstituts ausgesprochen. Danach soll sich die Tätigkeit des Abwicklers auf eine Sichtung der Akten und auf eine entsprechende Information der Mandanten beschränken. Die laufenden Mandate würden nicht mehr durch den Abwickler fortgeführt, sondern gekündigt. □

Vorstandsmitglied Rechtsanwältin Ingrid Hönlinger, Ludwigsburg



## Abteilung Geldwäscheaufsicht nach dem GwG

VON VORSTANDSMITGLIED RECHTSANWÄLTIN  
INGRID HÖNLINGER, LUDWIGSBURG,  
VORSITZENDE DER ABTEILUNG  
GELDWÄSCHEAUFSICHT NACH DEM GWG

Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart ist zuständige Aufsichtsbehörde für verpflichtete Rechtsanwälte und Rechtsbeistände nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) und hat die Einhaltung der Vorgaben des GwG durch ihre Mitglieder anlassunabhängig zu überwachen. Rechtsanwälte und Rechtsbeistände unterliegen dabei nicht generell den Pflichten des GwG, sondern nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG enumerativ genannten Tätigkeiten. Über die Aufsichtstätigkeit hat die Rechtsanwaltskammer dem Bundesministerium der Finanzen jährlich Bericht zu erstatten.

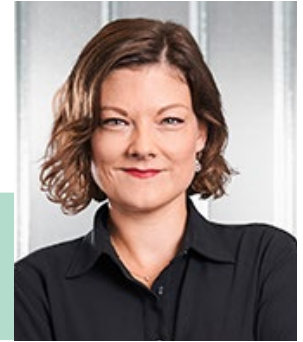
In Erfüllung der Aufsichtstätigkeit hat die Rechtsanwaltskammer im Jahr 2024 insgesamt 800 Mitglieder angeschrieben und um Auskunft darüber gebeten, ob sie Verpflichtete i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind. In 48 Fällen wurden schriftliche Prüfungen angeordnet und weitere Unterlagen zur Umsetzung des Risikomanagements in den Kanzleien angefordert. In zwei Fällen hat die Rechtsanwaltskammer sog. Vor-Ort-Prüfungen bei Mitgliedern durchgeführt, um die Einhaltung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes zu überprüfen. An die Abteilung zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem GwG wurden im Jahr 2024 insgesamt 36 Angelegenheiten zur Weiterverfolgung übergeben.

Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart informiert ihre Mitglieder in regelmäßigen Abständen auf der Homepage der Kammer, im Newsletter sowie im Kammerreport über neue Entwicklungen im Zusammenhang mit

der Geldwäscheaufsicht und die diesbezüglichen Verpflichtungen der Mitglieder. Auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Stuttgart finden sich zudem allgemeine Informationen und Unterlagen zum Geldwäschegesetz, etwa ausführliche Auslegungs- und Anwendungshinweise, die nationale Risikoanalyse der Bundesrepublik Deutschland sowie ein Muster für die von den Verpflichteten zu erstellende Risikoanalyse.

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) hat auf ihrer Homepage (<https://goaml.fiu.bund.de/Home>) ebenfalls umfassendes Informationsmaterial zum Thema Geldwäsche eingestellt. Hier finden sich spezifische Hinweise und Publikationen der FIU zum Thema Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, welche als wichtige Hilfestellungen zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen dienen. □

Vorstandsmitglied Rechtsanwältin Sonja Fingerle, LL.M., Stuttgart



## Abteilung zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem GwG

VON VORSTANDSMITGLIED RECHTSANWÄLTIN SONJA FINGERLE, LL.M.  
VORSITZENDE DER ABTEILUNG ZUR VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH DEM GWG

Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart ist gem. § 73b Abs. 1 BRAO i.V.m. §§ 50 Satz 1 Nr. 3, 51 Abs. 1 GwG als Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ihrer Mitglieder nach § 56 GwG zuständig. Die Abteilung zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem GwG tagte im Jahr 2024 zweimal. In der Abteilungssitzung am 18.04.2024 unter Vorsitz von Rechtsanwältin Ulrike Paul wurden die drei Fälle aus dem Erhebungszeitraum 2020 bearbeitet (darunter wurde eine Verfahrenseinstellung und eine Verwerfung des Einspruches beschlossen); aus dem Erhebungszeitraum 2021 wurden insgesamt 28 Fälle bearbeitet, beschlossen wurden 18 Verfahrenseinstellungen, der Erlass einer

Verwarnung ohne Verwarnungsgeld sowie acht Bußgeldbescheide. Nach der Wahl des neuen Kammervorstandes erfolgte Anfang Juni 2024 der Wechsel an der Spitze der Abteilung: Zur neuen Abteilungsvorsitzenden wurde Rechtsanwältin Sonja Fingerle, LL.M., die bereits Mitglied der Abteilung war, gewählt; ebenfalls wurden zwei weitere neue Mitglieder gewählt – Rechtsanwalt Achim Bächle und Rechtsanwältin Dr. Ilka Hüftle, die zugleich zur Schriftführerin der Abteilung bestellt wurde. In der Sitzung am 02.12.2024 befasste sich die Abteilung mit vier Fällen aus den Erhebungszeiträumen 2020 und 2021 (darunter wurden eine Verfahrenseinstellung und eine Abhilfe des Einspruches beschlossen) sowie mit 37 Fällen aus dem Erhebungszeitraum 2022; beschlossen wurden 23 Verfahrenseinstellungen, der Erlass von zwei Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld sowie von vier Bußgeldbescheiden; die Behandlung von sieben Fällen wurde aus organisatorischen

Gründen auf die erste Abteilungssitzung im Jahr 2025 vertagt. In den meisten von der Abteilung bearbeiteten Fällen handelte es sich erneut um Vorwürfe gegen Mitglieder, die der Aufforderung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart zur Auskunftserteilung, ob sie Verpflichtete i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind, nicht nachgekommen waren. Ferner ging es um Fälle, in welchen Mitglieder zwar die Auskunft erteilt hatten, dass sie Verpflichtete i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind, es jedoch entgegen der Aufforderung durch die Rechtsanwaltskammer Stuttgart unterließen, die nach § 5 GwG anzufertigende Risikoanalyse vorzulegen und die nach § 6 GwG in der Kanzlei getroffenen internen Sicherungsmaßnahmen gegenüber der Rechtsanwaltskammer Stuttgart darzulegen. In drei Fällen befasste sich die Abteilung mit mehreren Vorwürfen gegen die jeweiligen Kammermitglieder, die sich im Rahmen der Auswertung der Fragebögen I und II ergeben hatten.

Vorstandsmitglied Rechtsanwalt Prof. Dr. Hervé Edelmann, Stuttgart



## Abteilung Fachgebietsbezeichnungen

VON VORSTANDSMITGLIED RECHTSANWALT PROF. DR. HERVÉ EDELMANN, STUTTGART, VORSITZENDER DER ABTEILUNG FACHGEBIETSBEZEICHNUNGEN

### I. Bedeutung der am 01.10.2023 in Kraft getretenen Änderungen in der Kammerverwaltungspraxis des Jahres 2024:

Nach der Regelung des § 4 Abs. 2 S. 1 FAO muss in Fällen, in denen der Fachanwaltsantrag nicht in dem Kalenderjahr gestellt wird, in dem der Lehrgang begonnen hat, ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang nach § 15 FAO nachgewiesen werden. Die bereits am 01.10.2023 in Kraft getretene Ergänzung des § 4 Abs. 2 FAO um Satz 3, welche regelt, dass dann, wenn die

Fortbildung nicht vollständig nachgewiesen werden kann, die Rechtsanwaltskammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zu geben hat, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen, sofern deren Anzahl zehn nicht überschreitet, kam im ersten Jahr seiner Geltung nur in einem Fall zur Anwendung. Die zum 01.10.2023 ferner erfolgte Ergänzung um Satz 4, welche vorsieht, dass in besonderen Härtefällen die Rechtsanwaltskammer darüber hinaus auf Antrag die Nachholung weiterer Fortbildungsstunden zulassen kann, kam in keinem Fall zur Anwendung. Die Bedeutung der in § 4 FAO vorgenommenen Ergänzungen war in der Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer Stuttgart im ersten Jahr seiner Umsetzung mithin gering.

Wie sich die am 01.10.2023 ebenfalls in Kraft getretene Änderung bei den jährlichen Fortbildungsnachweisen in § 15 Abs. 5 FAO in der Verwaltungspraxis auswirkt, bleibt abzuwarten. Der geänderte § 15 FAO sieht vor, dass im Falle nicht (vollständig) möglichen Nachweises der jährlich zu erbringenden Fortbildungen die Rechtsanwaltskammer der Fachanwältin oder dem Fachanwalt Gelegenheit zu geben hat, diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen, welche bei der Rechtsanwaltskammer Stuttgart mit drei Monaten bemessen wird.

## II. Die Fachanwaltschaften in Zahlen

Im Jahr 2024 wurden im Vergleich zu den Vorjahren wieder deutlich mehr Anträge auf Gestattung zur Führung einer Fachgebietsbezeichnung gestellt. Von den insgesamt 102 eingereichten Fachanwaltsanträgen entfielen sechs Anträge auf Mitglieder anderer Rechtsanwaltskammern. Wie in den Jahren 2020, 2021 und 2022 gehörte auch 2024 das Arbeitsrecht zur beliebtesten Fachanwaltschaft. An zweiter Stelle folgten das Erb- sowie Bau- und Architektenrecht mit jeweils zehn Anträgen. Im Vergleich zum Vorjahr deutlich mehr Anträge gingen im Bereich des Handels- und

Gesellschaftsrechts sowie des Miet- und Wohnungseigentumsrecht ein. 2024 wurde erfreulicher Weise zum zweiten Mal seit seiner Einführung am 01.07.2019 ein Antrag auf Erteilung des Fachanwaltstitels Sportrecht gestellt. Seit Jahren erstmals gingen ferner zwei Anträge auf Erteilung des Fachanwaltstitels Internationales Wirtschaftsrecht bei der Rechtsanwaltskammer Stuttgart ein. Entsprechend den vergangenen Jahren bestand hingegen weiterhin kein Interesse am Erwerb des Fachanwaltstitels Agrarrecht, auch kein Interesse bestand 2024 am Erwerb des Fachanwaltstitels Transport- und Speditionsrecht, Urheber- und Medienrecht, Sozialrecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht. Im Einzelnen verteilen sich die Anträge auf die einzelnen Fachanwaltschaften wie folgt:

<i>Arbeitsrecht</i>	19
<i>Erbrecht</i>	11
<i>Bau- und Architektenrecht</i>	10
<i>Handels- und Gesellschaftsrecht</i>	10
<i>Miet- und Wohnungseigentumsrecht</i>	9
<i>Strafrecht</i>	8
<i>Vergaberecht</i>	**7
<i>Verwaltungsrecht</i>	*5
<i>Familienrecht</i>	4
<i>Insolvenzrecht</i>	3
<i>Verkehrsrecht</i>	3
<i>Internationales Wirtschaftsrecht</i>	2
<i>Medizinrecht</i>	2
<i>Migrationsrecht</i>	2
<i>Steuerrecht</i>	2
<i>Versicherungsrecht</i>	2
<i>Gewerblichen Rechtsschutz</i>	1
<i>Informationstechnologierecht</i>	1
<i>Sportrecht</i>	1
<i>Agrarrecht</i>	0
<i>Bank- und Kapitalmarktrecht</i>	0
<i>Sozialrecht</i>	0
<i>Transport- und Speditionsrecht</i>	0
<i>Urheber- und Medienrecht</i>	0
<b>Summe:</b>	<b>102</b>

\* (davon 1 x RAK Karlsruhe, 1 x RAK Tübingen, 2 x RAK Freiburg)

\*\* (davon 1 x RAK Karlsruhe, 1 x RAK Tübingen)

## III. Fortbildungsverpflichtung nach § 15 FAO

Eine ungebrochen große Beliebtheit besaßen auch im Jahr 2024 Online-Fortbildungen. Online-Fortbildungen sind anzuerkennen, wenn der Nachweis der Interaktionsmöglichkeit zwischen Referenten und Teilnehmer sowie der Teilnehmer untereinander sowie der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht wird (§ 15 Abs. 2 FAO). Regelmäßig wurden im Jahr 2024 die Fortbildungsnachweise auch durch dozierende Tätigkeit sowie Veröffentlichungen nachgewiesen. Bei Fortbildung durch dozierende Tätigkeit ist neben der Vortragsdauer gem. § 15 Abs. 1 S. 3 FAO die Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Die Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer Stuttgart legt hier einen Faktor 1:1 zugrunde, d.h. für eine Stunde Vortrag wird eine Stunde Vorbereitungszeit berücksichtigt. Längere Vorbereitungszeiten können nur bei Vorlage weiterer Unterlagen und plausibler Begründung berücksichtigt werden. Wird die Fortbildung durch Veröffentlichungen erbracht, erkennt die Rechtsanwaltskammer Stuttgart pro veröffentlichter Seite zwei Stunden Fortbildung an. Auch im Jahr 2024 gehörte das Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle, welches mit maximal fünf Zeitstunden zulässig ist, zu einer beliebten Form der Fortbildung. □

Vorstandsmitglied Rechtsanwalt Dr. Helmut Schuster, Stuttgart



Präsidiumsmitglied Rechtsanwalt Prof. Ingo Hauffe, Ludwigsburg



Vorstandsmitglied Prof. Dr. Martin Diller, Stuttgart



## Beschwerdeabteilungen I bis III

VON PRÄSIDIUMSMITGLIED RECHTSANWALT  
 PROF. INGO HAUFFE, LUDWIGSBURG,  
 VORSITZENDER DER BA I,  
 VORSTANDSMITGLIED RECHTSANWALT  
 DR. HELMUT SCHUSTER, STUTTGART,  
 VORSITZENDER DER BA II UND  
 VORSTANDSMITGLIED  
 PROF. DR. MARTIN DILLER, STUTTGART,  
 VORSITZENDER DER BA III

Die Anzahl der bei der Rechtsanwaltskammer Stuttgart eingegangenen Beschwerden ist 2024 gestiegen. Im Jahr 2023 waren insgesamt 778 Beschwerden gegen Mitglieder eingereicht worden. Im Jahr 2024 waren es insgesamt 1.289 Beschwerden, von denen jedoch noch nicht alle erledigt werden konnten.

Die Zahl derjenigen Beschwerden, die in ein förmliches Beschwerdeverfahren überführt und in den Beschwerdeabteilungen

behandelt wurden, ist von 228 auf 237 gestiegen. Die überwiegende Anzahl der eingehenden Beschwerden konnte noch vor Abgabe in die Beschwerdeabteilungen abgeschlossen werden. Die Beschwerdeabteilung I behandelte 100 Beschwerden, die Beschwerdeabteilung II 64 Beschwerden und die Beschwerdeabteilung III 73 Beschwerden.

In 128 der behandelten Angelegenheiten wurde eine Rüge erteilt (27 Missbilligungen, 32 scharfe Missbilligungen, 69 schärfste Missbilligungen). 91 Verfahren wurden eingestellt und in 28 Fällen wurde die Beschwerde zurückgewiesen. 10 Verfahren wurden zur weiteren Ermittlung an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben.

Die überwiegende Anzahl der ausgesprochenen Rügen wurde bestandskräftig. Es gab 18 Einsprüche gegen verhängte Rügen, die in der Mehrzahl der Fälle von der

anderen Abteilung als unbegründet zurückgewiesen wurden. In vier Fällen wurde gegen diese Entscheidung ein Antrag nach § 74 a BRAO gestellt. Weiterhin wurden Zwangsgelder verhängt, wenn sich die betroffenen Rechtsanwälte trotz Auskunftspflicht nicht zu den Vorwürfen geäußert hatten.

Die Mehrzahl der Beschwerden stammt von Bürgern, welche sich überwiegend über Untätigkeit und Nichtunterrichtung (§ 11 BORA) beschwerten. Der Vorwurf der Unsachlichkeit (§ 43 a Abs. 3 BRAO) und die Nichtregistrierung des beA (§ 31 a Abs. 6 BRAO) waren häufiger Gegenstand der Beschwerdeverfahren. Weitere Beschwerdegründe waren unter anderem der Vorwurf der Vertretung widerstreitender Interessen nach § 43 a Abs. 4 BRAO und der Vorwurf, gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 43 a Abs. 2 BRAO verstoßen zu haben. □

Präsidiumsmitglied Dr. Julia Blind, Stuttgart



## Widerspruchsabteilung

VON PRÄSIDIUMSMITGLIED  
DR. JULIA BLIND, STUTTGART,  
VORSITZENDE DER WIDERSPRUCHSABTEILUNG

Die Widerspruchsabteilung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart bearbeitete im Jahr 2024 insgesamt 15 Widerspruchsverfahren. Damit hat sich die Zahl der Widersprüche gegenüber dem Vorjahr leicht verringert.

Die Widersprüche richteten sich

- in einem Fall gegen den Widerruf des Fachanwaltstitels gemäß § 43 c Abs. 4 BRAO
- in einem Fall gegen den Widerruf der Zulassung aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 BRAO
- in einem Fall gegen die Versagung der Zulassung wegen Vermögensverfalls gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO
- in einem Fall gegen die Ablehnung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 7 BRAO
- in zwei Fällen gegen die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46 a BRAO
- in neun Fällen gegen die Ablehnung der Zulassung zur Abschlussprüfung als Rechtsanwaltsfachangestellte

In drei Fällen wurden die Bescheide aufgehoben. In zehn Fällen wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Zwei Widerspruchsverfahren sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

Vorstandsmitglied Rechtsanwalt Dr. Markus Sickenberger



## Gebührenabteilung

VON VORSTANDSMITGLIED RECHTSANWALT  
DR. MARKUS SICKENBERGER, HEILBRONN,  
VORSITZENDER DER GEBÜHRENABTEILUNG

### Gebührengutachten und Schiedsurteile

Die Rechtsanwaltskammer ist für die Erstellung von Gutachten im Rahmen von Gerichtsverfahren nach § 14 Abs. 3 RVG, aber auch für Behörden und Gerichte nach § 73 Abs. 1 Nr. 8 BRAO zuständig. Bei diesen Gebührengutachten geht es um die Beurteilung, ob die abgerechneten Gebühren angemessen waren. Die Beurteilung der Plausibilität der aufgewendeten Stunden und der Abrechnung fällt hingegen nicht in die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammern.

Die Gebührenabteilung behandelte im Jahr 2024 insgesamt 11 Gebührengutachten. Fünf der Gutachten stammten noch aus dem Jahr 2023 und wurden im vergangenen Jahr abschließend behandelt. Von den sechs neu eingegangenen Gutachtenanträgen wurden vier abgeschlossen. Zwei Anträge wurden wegen der Kostenpflicht durch die Antragsteller nicht weiterverfolgt.

Daneben besteht für Rechtsanwälte und deren Mandanten die Möglichkeit, von der Gebührenabteilung der Rechtsanwaltskammer die Angemessenheit der Höhe der außergerichtlichen Gebühren im Rahmen eines Schiedsverfahrens prüfen zu lassen. Im Jahr 2024 ist ein Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens gestellt worden, das durch einen Schiedsspruch beendet wurde.

### Gebührenbeschwerden

Die Anzahl der eingegangenen Beschwerden von Seiten der Mandanten, die die Honorarabrechnung ihrer Rechtsanwältin/ihrer Rechtsanwalts als falsch oder zu hoch angesehen haben, lag bei 53. 43 Beschwerden konnten abschließend bearbeitet werden. Sieben Verfahren sind noch offen. 20 offene Verfahren aus dem Jahr 2023 konnten schließlich ebenfalls abgeschlossen werden.

### Gebührenanfragen von Mitgliedern

Gebührenanfragen von Kolleginnen und Kollegen werden schriftlich beantwortet. Im Jahr 2024 gab es 14 Anfragen, wovon 13 abschließend behandelt worden sind.

## BGH zu formularmäßigen Zeithonorarabreden

Für große Aufregung hatte der EuGH mit seinem Urteil vom 12.01.2023 – C-395-21 gesorgt. Der EuGH hat entschieden, dass eine Zeitaufwandsklausel nicht den Transparenzvorgaben des Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen genügt, wenn dem Verbraucher vor Vertragsschluss nicht die Informationen erteilt worden sind, die ihn in die Lage versetzt hätten, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Folgen des Vertragsschlusses zu treffen (Rn. 45 des EuGH-Urteils).

Die Konsequenzen des Urteils des EuGH für das deutsche Recht waren heftig umstritten. Mit dem für die Anwaltschaft sehr erfreulichen Urteil vom 12.09.2024 – IX ZR 65/23 – hat der Bundesgerichtshof jedoch entschieden, dass die in der Praxis üblichen Zeithonorarabreden zwar intransparent, aber gleichwohl wirksam sind. Dennoch hat der Bundesgerichtshof nochmals betont, dass die Anwaltschaft strenge Darlegungsanforderungen hinsichtlich des Bearbeitungsaufwands treffen.

Nach Auffassung des BGH ist eine formularmäßig getroffene anwaltliche Zeithonorarabrede auch im Rechtsverkehr mit Verbrauchern nicht allein deshalb unwirksam, weil der Rechtsanwalt weder dem Mandanten vor Vertragsschluss zur Abschätzung der Größenordnung der Gesamtvergütung geeignete Informationen erteilt noch sich dazu verpflichtet hat, ihm während des laufenden Mandats in angemessenen Zeitabständen Zwischenrechnungen zu erteilen oder Aufstellungen zu übermitteln, welche die bis dahin aufgewandte Bearbeitungszeit aufweisen. Der BGH führt aus, dass eine zwischen einem Rechtsanwalt als Unternehmer und dem Mandanten als Verbraucher in Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffene Zeithonorarvereinbarung dann im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB intransparent ist, wenn nicht der Rechtsanwalt den Mandanten vor

Vertragsschluss Informationen an die Hand gibt, die es dem Mandanten ermöglichen, die Gesamtkosten der Rechtsdienstleistungen der Größenordnung nach einzuschätzen, oder sich verpflichtet, den Mandanten in angemessenen Zeitabständen Rechnungen oder regelmäßige Aufstellungen zu übermitteln, in denen die aufgewandten Arbeitsstunden ausgewiesen sind. Dies führt jedoch nicht dazu, dass die Intransparenz von Zeithonorarklauseln für Rechtsdienstleistungen stets und ohne weiteres deren Unwirksamkeit nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB bedingt. Nicht jede Unklarheit bei einer Zeithonorarklausel hat zur Folge, dass eine unangemessene Benachteiligung des Mandanten vorliegt. Der Rechtsanwalt strebt mit einer vorformulierten Stundenhonorarvereinbarung nicht an, seine Interessen einseitig zum Nachteil des Mandanten durchzusetzen. Die Wahl einer Stundenvergütung trägt auch dem Interesse des Mandanten nach einer für ihn nachvollziehbaren Preisermittlung Rechnung. Eine formularmäßige Zeithonorarvereinbarung verschafft dem Rechtsanwalt keinen rechtlichen Gestaltungsspielraum, die dieser Abrechnungsart innewohnende Missbrauchsmöglichkeiten zu ergreifen. Auch schützt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs den Mandanten vor den Gefahren einer treuwidrigen oder missbräuchlichen Abrechnung des Zeithonorars. Insbesondere treffen den Rechtsanwalt strenge Darlegungsanforderungen hinsichtlich des Bearbeitungsaufwands. Er hat die während des abgerechneten Zeitintervalls erbrachten Leistungen konkret und in nachprüfbarer Weise darzutun. Der Bundesgerichtshof weist wie bereits im Urteil vom 13.02.2020 – IX ZR 140/19 – nachdrücklich darauf hin, dass eine zeitnahe und sorgfältige Dokumentation der Arbeitsschritte erforderlich ist, wobei allgemeine Hinweise wie beispielsweise auf Aktenbearbeitung, Literaturrecherche und Telefongespräche nicht genügen. Vielmehr ist eine nähere Substantiierung unverzichtbar, weil die für die Bearbeitung des Mandats aufgewendete Arbeitszeit tatsächlich kaum kontrolliert werden kann.

Insoweit ist etwa anzugeben, welche Akten und Schriftstücke durchgesehen wurden, welcher Schriftsatz vorbereitet oder verfasst wurde, zu welcher Rechts- oder Tatfrage welche Literaturrecherchen angestellt oder zu welchem Thema mit welchem Gesprächspartner wann eine fernmündliche Unterredung geführt wurde. Der Rechtsanwalt hat diesen Zeitaufwand zudem im Streitfall zu beweisen, sodass die Erteilung regelmäßiger Zwischenrechnungen tunlich erscheint. Darüber hinaus weist der Bundesgerichtshof darauf hin, dass selbst der vom Rechtsanwalt nachgewiesene Zeitaufwand nur dann in vollem Umfang berücksichtigungsfähig ist, wenn er in einem angemessenen Verhältnis zu Schwierigkeit, Umfang und Dauer der zu bearbeitenden Angelegenheit steht, was einer uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Schließlich ermöglicht § 3a Abs. 3 RVG eine Kontrolle der Angemessenheit der vereinbarten Vergütung im Zeitpunkt der Abrechnung. Ist sie unangemessen hoch, wird sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt, wobei zuvor ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen ist.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Entscheidung des Bundesgerichtshofs einerseits durchaus anwaltsfreundlich ist, denn die Anwaltschaft hätte praktisch kaum lösbare Probleme, wenn die vom EuGH gestellten Anforderungen an die Transparenz von Zeitaufwandsklauseln erfüllt werden müssten, um eine wirksame formularmäßige Zeithonorarabrede zu treffen. Andererseits kann nicht eindringlich genug appelliert werden, die vom BGH genannten Anforderungen an eine zeitnahe und sorgfältige Dokumentation der Arbeitsschritte zu erfüllen und auch der Empfehlung zu folgen, regelmäßige Zwischenrechnungen zu erteilen. Andernfalls kann es für den Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin ein böses Erwachen geben, wenn ein Mandant den Umfang der abgerechneten Arbeitsleistung bestreitet.

Präsidiumsmitglied Rechtsanwalt Prof. Ingo Hauffe



## Ausbildungsabteilung

VON PRÄSIDIUMSMITGLIED RECHTSANWALT  
PROF. INGO HAUFFE, LUDWIGSBURG,  
VORSITZENDER DER AUSBILDUNGSABTEILUNG

### Überblick

Die Ausbildungszahlen sinken weiterhin und stellen sowohl die Anwaltschaft als auch die Berufsschulen vor erhebliche Probleme. Insbesondere in den Schulbezirken außerhalb Stuttgarts wird es immer schwieriger, genug Auszubildende zu finden, um die erforderliche Klassengröße zu erreichen. Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart ist daher aktiv, um auf Messen und in den Schulen für den Ausbildungsberuf der Rechtsanwaltsfachangestellten zu werben.

Um das Thema Ausbildung mehr in den Fokus zu rücken erscheint seit September des vergangenen Jahres vierteljährlich der „Ausbildungsnewsletter“, der sich im Schwerpunkt allen Themen rund um die Ausbildung widmet.

Im „Premierennewsletter“ haben wir die zum 01.08.2024 in Kraft getretenen Änderungen des Berufsbildungsgesetzes vorgestellt und das Wichtigste zusammengestellt, was Ausbilderinnen und Ausbilder hierzu wissen müssen. Den Newsletter finden Sie [hier](#).

Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Stuttgart hat zudem Geldpreise für die besten Auszubildenden eines Abschlussjahrgangs ausgelobt. Nähere Informationen hierzu finden Sie im [Ausbildungsnewsletter 2/2024](#).

Die Rechtsanwaltskammer war im vergangenen Jahr auf zahlreichen Messen vertreten, um für den Ausbildungsberuf zu werben. Bei den meisten Terminen erhielten wir tolle Unterstützung von unseren Ausbildungsbotschaftern. Hierfür noch

einmal herzlichen Dank! Auf folgenden Messen war die RAK Stuttgart als Aussteller vertreten:

- 06.03.2024: Schloss Realschule Stuttgart
- 22.04.2024: Lindenrealschule Untertürkheim
- 26./27.04.2024: Bildungsmesse Heilbronn
- 05.10.2024: Stuzubi in der Liederhalle Stuttgart
- 24.10.2024: Berufsinformationstag Berufsschule Stuttgart Nord
- 24.10.2024: Berufsinfortag KSN Stuttgart
- 09.11.2024: Bildungsmesse in Göppingen
- 16. 11.2024: Berufsschule Ellwangen
- 29.11.2024: Hausmesse Andreas-Schneider-Schule Heilbronn

Auf den Messen werden wir immer wieder nach Kanzleien gefragt, die ausbilden oder Praktika anbieten. Wir freuen uns daher sehr über Kolleginnen und Kollegen, die in unsere Liste von Kanzleien, die ausbilden oder Schülerpraktika anbieten, aufgenommen werden möchten. Die Liste finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Stuttgart.

Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart ist Mitglied des Arbeitskreises Ausbildung im Landesverband der Freien Berufe und auch auf Bundesebene in einer Arbeitsgruppe zur Förderung der Ausbildung engagiert.

Schließlich stehen wir in engem Austausch mit den Mitarbeiterinnen des Projekts „Erfolgreich ausgebildet – Ausbildungsqualität sichern“, um frühestmöglich auf allgemeine Probleme im Ausbildungsbereich reagieren und Verbesserungen in der Ausbildung gestalten zu können. In diesem Zusammenhang wurde die Idee der Vergabe eines „Ausbildungssiegels“ entwickelt. Die Vergabe des Siegels soll sich an bestimmten, transparenten und leicht messbaren

Qualitätskriterien orientieren. Die Idee wurde mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt und soll im Jahr 2025 Gestalt annehmen.

Ebenfalls im Jahr 2025 soll das von der Kammerversammlung 2024 genehmigte Projekt der Erstellung einer Landingpage für den Ausbildungsberuf inklusive einer entsprechenden Werbekampagne realisiert werden.

### Ausbildungsverträge 2024/2025

Die Zahl aller im Kammerbezirk bestehenden Ausbildungsverträge ist im Vergleich zum Vorjahr von 390 auf 370 Verträge leicht zurückgegangen. Im Jahr 2024 wurden 122 neue Ausbildungsverhältnisse bei der RAK Stuttgart eingetragen.

### Abschlussprüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten

Die schriftlichen Prüfungen für Rechtsanwaltsfachangestellte in der Sommerkampagne fanden an allen Schulen vom 06.05.2024 bis einschließlich 08.05.2024 statt. Die mündlichen Prüfungen für Auszubildende, die die Berufsschule Stuttgart besuchen, wurden in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Stuttgart vom 01.07.2024 bis einschließlich 03.07.2024 durchgeführt. Die mündlichen Prüfungen für Auszubildende an den auswärtigen Schulen wurden in Ellwangen am 09.07.2024, in Heilbronn am 11.07.2024 und in Ulm am 02.07.2024 in den Berufsschulen abgenommen. Der Durchschnitt betrug 74,5 Punkte, was einer Note von 2,9 entspricht. Eine tabellarische Übersicht ist im Kammerreport 03/2024 veröffentlicht.

Die schriftlichen Abschlussprüfungen der Winterkampagne für die Rechts-

anwaltsfachangestellten fanden vom 05.11.2024 bis 07.11.2024 statt. Die mündlichen Abschlussprüfungen fanden am 16.01.2025 und am 05.02.2025 statt. Der Durchschnitt betrug 69,6 Punkte, was einer Note von 3,2 entspricht.

### Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Die schriftlichen Prüfungen fanden vom 09.09.2024 bis zum 11.09.2024, die mündlichen Prüfungen vom 18.11.2024 bis 26.11.2024 statt. Insgesamt haben 38 Teilnehmer die schriftliche Prüfung

abgelegt, davon haben 29 Prüflinge die schriftliche Prüfung bestanden. Zwei Prüfungsteilnehmer haben die Ergänzungsprüfung nicht bestanden, sodass insgesamt 27 Prüflinge zur mündlichen Prüfung geladen wurden. Die beste Leistung wurde mit der Punktzahl 89 erreicht, was einer Note von 1,7 entspricht. Der Gesamtdurchschnitt lag bei der Note 3,5.

Vizepräsident Rechtsanwalt Lars Kuchenbecker, Stuttgart



## Ausschuss für Gesetzgebung und Planung (einschließlich EU-Fragen)

VON VIZEPRÄSIDENT RECHTSANWALT LARS KUCHENBECKER, STUTTGART, VORSITZENDER DES AUSSCHUSSES GESETZGEBUNG UND PLANUNG (EINSCHLIESSLICH EU-FRAGEN)

Im Jahr 2024 hat die Rechtsanwaltskammer Stuttgart insgesamt sechs Stellungnahmen in Gesetzgebungsverfahren auf Landes- und Bundesebene abgegeben.

Zu Beginn des Jahres wurde die Rechtsanwaltskammer Stuttgart zum Gesetzentwurf für ein Gleichbehandlungsgesetz in Baden-Württemberg angehört. Ziel des Gesetzes ist es, „Benachteiligungen bei der öffentlich rechtlichen Verwaltungstätigkeit entgegenzuwirken und damit das Vertrauen der Menschen in die Behörden zu stärken“. Gemeinsam mit den Rechtsanwaltskammern Freiburg, Tübingen und Karlsruhe hat die Rechtsanwaltskammer Stuttgart eine Stellungnahme gegenüber dem zuständigen Sozialministerium abgegeben und im Verlauf des Verfahrens auch ein Gespräch mit dem Böblinger Landtagsabgeordneten Florian Wahl (SPD) geführt. Die Rechtsanwaltskammern respektieren und erkennen die Zielrichtung des Gesetzes an. Bei der Tätigkeit der Behörden darf es keine Diskriminierung geben. Die Rechtsanwaltskammern vertreten jedoch den Standpunkt, dass der Rechtsschutz hierfür bereits hinreichend

durch die bestehenden Verwaltungsgesetze hergestellt ist. Zudem dürfte das Gesetz nach Auffassung der Rechtsanwaltskammern zu einem deutlichen Bürokratienstieg in den Behörden führen. Diese müssten aufgrund einer Beweislastumkehr bei Angabe von Indizien für eine Diskriminierung einen erhöhten Dokumentationsaufwand betreiben, um die im Gesetz vorgesehenen Schadensersatzansprüche abwehren zu können. Das Gesetz ist bisher nicht verabschiedet worden.

In einer weiteren Stellungnahme hat sich die Rechtsanwaltskammer Stuttgart gegen eine Erweiterung des § 207a Abs. 1 Nr. 3 BRAO auf die in § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO genannten freien Berufe ausgesprochen. Der Gesetzgeber plante hiermit eine Erstreckung der Zulassungsfähigkeit von ausländischen Berufsausübungsgesellschaften auch auf solche, deren Gesellschafter einen freien Beruf im Sinne von § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO ausüben. Aus Sicht der Rechtsanwaltskammer Stuttgart ging dieser Vorschlag insofern zu weit, als der Begriff des Freien Berufs nicht in allen Staaten gleich zu verstehen ist und es mangels vorgeschriebener Kammerzugehörigkeit dieser Freien Berufe praktisch keinerlei Kontrollmöglichkeiten durch die Rechtsanwaltskammern geben würde.

Im September 2024 hat die Rechtsanwaltskammer Stuttgart zum geplanten

Gesetz für schnelleres Bauen in Baden-Württemberg Stellung genommen. Zur Optimierung und Beschleunigung baurechtlicher Verfahren sieht das Gesetz im Wesentlichen die Regelung einer Genehmigungsfiktion im vereinfachten Verfahren und die Erstreckung des vereinfachten Verfahrens auf alle Bauvorhaben (mit Ausnahme der Sonderbauten) vor. Nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer sind insbesondere die auf zwei Wochen verkürzte Anhörungsfrist für die Angrenzer und sonstige Nachbarn nach § 55 Abs. 2 LBO (Entwurf) und die auf einen Monat verkürzte Entscheidungsfrist für das zum Regelverfahren erhobene vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 58 Abs. 1a Ziff. 1 i.V.m. § 54 LBO (Entwurf) nicht praxistauglich. Die geplante Genehmigungsfiktion nach Fristablauf begegnet nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart erheblichen rechtlichen Bedenken.

Im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes für verbrauchergerechte Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt hat sich die Rechtsanwaltskammer Stuttgart im Sinne des Verbraucherschutzes klar gegen eine Ausweitung des Erfolgshonorars ausgesprochen.

Die Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammer Stuttgart aus dem Jahr 2024 sind im Intranet veröffentlicht.

Schatzmeister Rechtsanwalt Dr. Thomas Leicht



## Sozialausschuss

VON SCHATZMEISTER RECHTSANWALT  
DR. THOMAS LEICHT, STUTTGART

Im Jahr 2024 verstarben insgesamt 36 Kolleginnen und Kollegen, die zum Teil ihre Zulassung aus Altersgründen schon zurückgegeben hatten.

Im Jahr 2024 wurden vier Anträge auf Auszahlung von Sterbegeld gestellt. Eine Auszahlung erfolgte lediglich in einem Fall, in Höhe von € 2.943,33. Beim zweiten Fall konnte die Auszahlung bisher

nicht erfolgen, da die Unterlagen noch nicht im Original eingereicht wurden. Im dritten Fall wurde der Antrag von der Nachlasspflegerin gestellt und noch nicht entschieden. Im vierten Fall konnte ein Sterbegeld nicht gewährt werden, da die

Voraussetzungen nach der Sterbegeldordnung nicht gegeben waren.

Die Unterstützungszahlungen erfolgen entsprechend dem Beschluss des Sozialausschusses an vier bedürftige Anwaltswitwen.

Der Sterbegeldfonds hatte am 01.01.2024 einen Stand von	€ 670.752,05
Ausbezahlt wurde:	
Sterbegeld in Höhe von	€ 2.943,33
Unterstützungszahlungen in Höhe von	€ 4.200,00
Der Stand per 31.12.2024 beträgt somit	€ 663.608,72



## Kassenbericht 2024 für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

VON SCHATZMEISTER RECHTSANWALT DR. THOMAS LEICHT, STUTTGART

Kassenbericht 01.01.2024 – 31.12.2024		Bei allen Beträgen handelt es sich um €-Beträge.	
Kasse	1.088,09	Vermögen 01.01.2024	2.707.590,53
Postbank	87.660,39	Sterbegeldfonds	663.608,72
Stuttgarter Volksbank AG	65.790,53	Durchlaufende Posten	1.697,25
BW-Bank	3.156.688,18		
Beteiligung FI der RAK	25.000,00		
Beteiligung KGG	1.022,58		
Forderung Beitrag	18.517,37		
Unterdeckung	17.129,36		
<b>Summe:</b>	<b>3.372.896,50</b>	<b>Summe:</b>	<b>3.372.896,50</b>

Einnahmen/Ausgaben - Überschuss-Rechnung 01.01.2024 – 31.12.2024			
		Ausgaben	Einnahmen
Mitgliederbeiträge			2.655.924,94
Zulassungsgebühren			164.468,75
Gebühr für Berufsattribut			5.475,00
Antragsgebühren RA-Ausweis			15.090,33
Sonstige Antragsgebühren			2.375,00
Antragsgebühren Fachanwälte			39.022,50
Mahngebühren, Zwangsgeld, Gutachten, Strafen			24.266,05
Zinsen und Erträge			173.604,57
Azubi Gebühren			22.155,00
RFWI Prüfungsgebühren			15.500,00
Anwaltsgericht			29.002,29
Vermietung FI Miete und Betriebskostenpausch/Parkplätze			126.183,12
Büroeinrichtung/EDV Hardware/Telefon		10.978,75	
Personalkosten		1.258.741,97	
Raumkosten		464.140,38	
Versicherungen		7.986,93	
Beiträge/Abgaben		985.744,32	
EDV-Kosten		49.609,62	
Internet-Kosten		23.845,84	
Repräsentationskosten		18.517,72	
Kammerveranstaltungen		31.704,84	
Berufsausschuss/Azubi/RFWI		52.809,26	
Abwicklerkosten		21.804,40	
Juristenausbildung		74.527,20	
Vorstandsaufwendungen		154.098,47	
FA-Ausschüsse Aufwendungen		7.500,00	
Satzungsversammlung		8.111,83	
Anwaltsgericht		7.835,57	
RA-Ausweis		14.693,05	
Porto/Telefon/Fremdleistungen		41.200,69	
Miete Einrichtung		4.388,96	
Bürobedarf		12.655,38	
Fachliteratur		6.405,52	
GV-/Gerichtskosten/Beratungskosten/AnwG-VerfK		2.797,57	
Kammerreport		21.991,20	
Nebenkosten Geldverkehr		3.250,84	
Geldwäschaufsicht/Datenschutz		3.736,67	
Betriebsarzt/Sicherheitsingenieur		1.119,93	
<b>Summe</b>		<b>3.290.196,91</b>	<b>3.273.067,55</b>
<b>Unterdeckung per 31.12.2024</b>			<b>17.129,36</b>
		<b>3.290.196,91</b>	<b>3.290.196,91</b>

## Bericht des Rechnungsprüfers Rechtsanwalt Maximilian Freiherr von Gaisberg-Schöckingen, Stuttgart

### Bericht des Rechnungsprüfers Rechtsanwalt Maximilian Freiherr von Gaisberg-Schöckingen, Stuttgart

In der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart wurde ich zum Rechnungsprüfer bestellt.

Am 04.02.2025 habe ich die Rechnungslegung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart für das Geschäftsjahr 2024 geprüft. Die Prüfung fand im Beisein von Frau Doepelheuer, der Buchhalterin der Rechtsanwaltskammer, statt.

Sie legte eine vollständige, geordnete und einwandfreie Sammlung von DATEV-Kontoausdrucken, Bankkontoauszügen und sonstigen Belegen sowie das vollständig geführte Kassenbuch vor und konnte sämtliche Nachfragen beantworten.

Die Rechnungsprüfung führte zu folgender Feststellung:

1. Die Einnahmen und Ausgaben sind zutreffend auf die Buchhaltungskonten verbucht.  
Die Schlussalden der Konten stimmen mit den entsprechenden Positionen mit der intern geführten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung überein.
2. Die in der Vermögensübersicht ausgewiesenen Bestände stimmen mit den jeweils letzten Kontoauszügen des Jahres 2024 und dem Kassenbuch überein. Die Einkünfte aus den Finanzanlagen sind zutreffend verbucht.
3. Eine Überprüfung der wesentlichen Einnahmen und Ausgaben ergab keine Beanstandungen. Stichprobenartig wurden auch die Belege eingesehen.
4. Auf der Ausgabenseite wurden keinerlei Kosten festgestellt, die nicht durch die Aufgaben der Kammer veranlasst worden waren oder deren jeweiligen Höhe nicht vertretbar erscheinen. Insbesondere die Vorstandsaufwendungen – mit Tagegeldern, Reisekosten und Fallvergütungen – und die sonstigen Repräsentationskosten sind nachvollziehbar belegt und erscheinen in der Höhe angemessen.

Zusammenfassend bestätige ich, dass nach dem Ergebnis der Prüfung

- die Rechnungslegung ordnungsgemäß aus den Büchern der Kammer abgeleitet ist,
- die Einnahmen und Ausgaben zutreffend verbucht wurden,
- sämtliche Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind,
- keine Kosten festgestellt wurden, die nicht durch die Kammerarbeit veranlasst sind oder deren jeweilige Höhe nicht vertretbar erscheinen.

Ich empfehle daher der Kammerversammlung, die Rechnungslegung zu genehmigen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

Stuttgart, 07.02.2025

.....  
Maximilian von Gaisberg  
- Rechnungsprüfer -

## Schlichtungen im Jahr 2024

Gesamt, davon ...	11
Noch nicht abgeschlossen	4
Abgabe an die Schlichtungsstelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer	2
Erledigung mangels Einlassung des Antragstellers	2
Erledigung mangels Schlichtungsbereitschaft	2
Sonstige Erledigung (Rücknahme, Weiterbehandlung als Beschwerde)	1
Ablehnung des Schlichtungsvorschlags	0
Ablehnung durch den Schlichter	0
Erledigung durch erfolgreiche Schlichtung	0

Rechtsanwalt Dr. Joachim Bauer, Stuttgart



## >> TÄTIGKEITSBERICHT DES ANWALTSGERICHTS Tätigkeitsbericht des Anwaltsgerichts

VON RECHTSANWALT  
DR. JOACHIM BAUER, STUTTGART,  
GESCHÄFTSLEITENDER VORSITZENDER  
UND VORSITZENDER DER II. KAMMER

Das Anwaltsgericht Stuttgart befindet sich in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Stuttgart. Es besteht aus zwei Kammern, die wie folgt besetzt sind:

### I. Kammer

RA Dr. Klaus Scherf, Stuttgart - Vorsitzender der I. Kammer

RAin Jana Pilgrim, Stuttgart  
RAin Melanie Reinke, Stuttgart  
RA Bernd Kiefer, Fellbach  
RA Dr. Markus Bessler, Stuttgart

### II. Kammer

RA Dr. Joachim Bauer, Stuttgart - Geschäftsleitender Vorsitzender und Vorsitzender der II. Kammer

RA Malte Hugo, Sindelfingen  
RAin Martina Kohler, Stuttgart  
RA Dr. Max Klinger, Schorndorf  
RA Prof. Dr. Wolfgang Winkelbauer, Stuttgart

Die Verfahren hatten zum 31.12.2024 folgenden Stand:

Stand:	31.12.2024	Nicht erledigte Verfahren 2023 zum 31.12.2024	Neuzugänge bis 31.12.2024	Erledigte Verfahren zum 31.12.2024	Nicht erledigte Verfahren zum 31.12.2024
Verfahren des Anwaltsgerichts Stuttgart	6	1	5	2	
Anträge auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gemäß § 74 a BRAO	11	4	8	7	

#### Kontaktdaten des Anwaltsgerichts:

Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart  
Geschäftsstelle  
Königstraße 14  
70173 Stuttgart  
Tel.: 0711/22 21 55 90  
Fax: 0711/22 21 55 91  
[anwaltsgericht@rak-stuttgart.de](mailto:anwaltsgericht@rak-stuttgart.de)  
beA

## &gt;&gt; BERUFSRECHT

## Neues im Recht der Berufsausübungsgesellschaften (BAG)

Das „Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“ hat einige Änderungen im Recht der Berufsausübungsgesellschaften hervorgebracht. Einige der Neuerungen werden erst im Mai dieses Jahres in Kraft treten, andere Regelungen gelten spätestens seit dem 1. Januar dieses Jahres. Die wichtigsten Neuerungen, die bereits Geltung haben, stellen wir Ihnen hier vor.

### § 60 Abs. 2 Ziffer 3 BRAO (Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer)

Steuerberater und Patentanwälte als Leitungsorgane einer Berufsausübungsgesellschaft sind gemäß § 60 Abs. 2 Ziffer 3 BRAO keine Pflichtmitglieder der Rechtsanwaltskammer.

### § 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BRAO (Meldepflichten)

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, die ihrerseits Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft nach der Patentanwaltsordnung oder dem Steuerberatungsgesetz sind, müssen dies der Rechtsanwaltskammer mitteilen. Das Formular finden Sie [hier](#).

### § 73 Abs. 2 Satz 2 BRAO (Berufsaufsicht durch die Rechtsanwaltskammer)

Ist ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer auch Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft nach der Patentanwaltsordnung oder dem Steuerberatungsgesetz, so umfassen die Aufgaben des Vorstandes zur Beratung in den Berufs-

pflichten und zur Berufsaufsicht, einschließlich des Rechts der Rüge, auch die Berufspflichten des Kammermitglieds als Mitglied dieses Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans (§ 52d Absatz 1 bis 3 und § 52j Absatz 4 und 5 Satz 1 der Patentanwaltsordnung oder § 51 Absatz 1 bis 3 und § 55b Absatz 4 und 5 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes).

### § 113 Abs. 1 BRAO (Zuständigkeit der Anwaltsgerichte)

Auch die Zuständigkeit der Anwaltsgerichte erstreckt sich auf die Berufspflichten der Mitglieder nach der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz, wenn Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Leitungsorganen einer patent- oder steuerberatenden BAG angehören.

### § 59 f Abs. 1 Satz 2 und 3 BRAO (Mandatsgesellschaften)

Nunmehr können Berufsausübungsgesellschaften als Personengesellschaften für die Bearbeitung eines einzelnen Mandats gegründet werden (Mandatsgesellschaft). Diese bedürfen keiner Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer. Die Gründung der Gesellschaft ist der zuständigen Rechtsanwaltskammer anzuzeigen. Eine freiwillige Zulassung ist jedoch möglich. Rechtsanwälte und Berufsausübungsgesellschaften, die an der Mandatsgesellschaft beteiligt sind, sind verpflichtet, für die Einhaltung des anwaltlichen Berufsrechts durch die Gesellschaft zu sorgen (§§ 59 d Abs. 6, 59 e Abs. 5 BRAO).

### § 59 i Abs. 1 Satz 1 BRAO (Mehrstöckige Gesellschaften)

Klarstellung, dass mehrstöckige anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften mit zugelassenen anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften möglich sind.

### § 60 Abs. 2 Nr. 4 BRAO (Pflichtmitgliedschaft bei ausländischen Berufsausübungsgesellschaften)

Es werden nur noch die Geschäftsleitungsmitglieder der deutschen Zweigniederlassung und dort auch nur diejenigen Pflichtmitglied der Rechtsanwaltskammer, die nicht bereits als Rechtsanwalt in Deutschland zugelassen sind.

### § 207 a Abs. 2 Satz 1 BRAO (Ausländische Berufsausübungsgesellschaften)

Klarstellung, dass sich nur zugelassene anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften an ausländischen Berufsausübungsgesellschaften beteiligen dürfen.

### § 207 a Abs. 7 Satz 2 (Angaben im Bundeseinheitlichen Anwaltsverzeichnis)

Im Bundeseinheitlichen Anwaltsverzeichnis sind nur die Gesellschafter anzugeben, die zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in Deutschland befugt sind.

Auf unserer Homepage finden Sie die den Neuregelungen entsprechend angepassten Formulare und Hinweisblätter.

## Erinnerung an die Einreichung der Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO

Bitte denken Sie daran, Ihre Fortbildungsnachweise für das Jahr 2024 einzureichen, sofern das noch nicht erfolgt ist. Sie haben die Möglichkeit, die Fortbildung für das Jahr 2024 bis einschließlich 31. März 2025 nachzuholen und die entsprechenden Nachweise in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Stuttgart einzureichen.

>> AUSBILDUNGSABTEILUNG

## Termin der Zwischenprüfung 2025

Die Zwischenprüfung findet am 15. Oktober 2025 im Waldaupark SSB statt.

## Datenabgleich in den Ausbildungsverträgen

Bitte beachten Sie, dass nach Registrierung eines Ausbildungsvertrages die Daten der Ausbilder/in als auch der Auszubildenden der RAK aktuell vorliegen müssen, da sowohl den Kanzleien als auch den Auszubildenden Prüfungsinformationen zugesandt werden. Änderungen bitten wir der Ausbildungsabteilung anzuzeigen. Ihre Ausbildungsberaterinnen:

### Berufsschule Stuttgart:

Frau Sarah Zeitler Tel. 0711/22 21 55 33 [zeitler@rak-stuttgart.de](mailto:zeitler@rak-stuttgart.de)

### Auswärtige Berufsschulen:

Frau Steffanie Werner Tel. 0711/22 21 55 66 [werner@rak-stuttgart.de](mailto:werner@rak-stuttgart.de)

## Stellenbörse der RAK

Stellen Sie Ihre Ausbildungsplatzangebote gerne kostenlos über den internen Zugang auf unserer Homepage unter [rak-stuttgart.de](http://rak-stuttgart.de) ein. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit, da wir interessierte Schulabgänger/innen auf dieses Portal verweisen. Ebenso bitten wir um Ihre Bereitschaft, **Praktikumsplätze** für den Beruf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ zur Verfügung zu stellen. Nutzen Sie auch

hierfür unsere Stellenbörse. Sie können uns auch gern per E-Mail schreiben, wenn Sie allgemein Ausbildungs- und/oder Praktikumsplätze anbieten. In diesem Fall würden wir Sie auf eine Liste nehmen, auf die wir auf Messen und in Berufsschulen bei der Vorstellung des Ausbildungsberufs verweisen.

## Vergütungsempfehlungen der RAK Stuttgart für Auszubildende

Bitte beachten Sie die aktuell geltenden Empfehlungen für die Ausbildungsvergütungen:

1. Ausbildungsjahr: 1.000 €
2. Ausbildungsjahr: 1.150 €
3. Ausbildungsjahr: 1.250 €

## Auslobung eines Geldpreises für die besten Absolventen des Abschlussjahrgangs der Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung

Ab der Sommerprüfung 2025 können sich die besten drei Auszubildenden eines Abschlussjahrgangs über Geldpreise von jeweils 200 EUR freuen. Die Plätze 4-10 erhalten zukünftig jeweils 100 EUR.

„Selbstverständlich sollten eine gute Ausbildung und die eigene Motivation der Ansporn sein, um gute Leistungen in der Abschlussprüfung zu erzielen. Die Geldpreise sind eine Anerkennung durch die Rechtsanwaltskammer für besondere Leistungen in der Ausbildung.“, so Prof. Ingo Hauffe, Vorsitzender der Ausbildungsabteilung.

Wir wünschen uns, dass der Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten mehr Aufmerksamkeit erlangt. Auf Berufsmessen stellen wir immer wieder fest, dass das Berufsbild überhaupt nicht bekannt ist. Das ist sehr bedauerlich. Der vielseitige Beruf basiert auf einer soliden Ausbildung, die von Kanzleien und Unternehmen gleichermaßen sehr geschätzt wird. Die Rechtsanwaltskammer wird daher auch im kommenden Jahr wieder auf Berufsmessen für den Ausbildungsberuf werben, so Prof. Hauffe weiter.

## Abschlussfeier des Fachstudiengangs Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirte 2022-2024



Bereits im vergangenen Jahr konnten die Teilnehmer den Studiengang „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in 2022 - 2024“ erfolgreich abschließen.

Im Rahmen einer feierlichen Abschlussfeier im Fortbildungsinstitut der RAK Stuttgart GmbH erhielten die Absolventen im Januar dieses Jahres ein qualifiziertes Teilnahmezertifikat überreicht. Zur Abschlussfeier waren neben den Absolventen und deren

Familien auch die Dozenten des Studiengangs und Vertreter der Rechtsanwaltskammer Stuttgart eingeladen.

Die besten Absolventen des Abschlussjahrgangs wurden vom Vorsitzenden der Ausbildungsabteilung, Herrn Prof. Ingo Hauffe, besonders geehrt und erhielten einen Fortbildungsgutschein des Fortbildungsinstituts.

Bei gutem Essen und Getränken ließen die Teilnehmer und ihre Angehörigen gemeinsam mit den Dozenten, den Mitarbeitern des Fortbildungsinstituts und den Vertretern der Rechtsanwaltskammer den Abend ausklingen.

**Beste Absolventen des Jahrgangs waren:**

1. **Barbara Olbrich**  
mit 89,0 Punkten/ Note 1,7
2. **Sandra Fürst**  
mit 85,0 Punkten/ Note 2,0
3. **Marea Stoll**  
mit 84,0 Punkten/ Note 2,1
3. **Nina Thalheimer**  
mit 84,0 Punkten/ Note 2,1

Im Fachstudiengang wurden folgende Bereiche unterrichtet:

Handlungsbereich 1

- Büroorganisation und –verwaltung einschließlich Elektronischer Rechtsverkehr
- Betriebliches Rechnungswesen einschließlich Aufzeichnungspflichten, betriebliche Steuerung, Kosten-Nutzen-Analyse

Handlungsbereich 2

- Personalwirtschaft – Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

- Mandantenbetreuung (inkl. Berufsrecht)
- Personalwirtschaft (Personalwirtschaft und Personalführung und –entwicklung)
- Personalwirtschaft – (Ausbildungswesen, Berufsbildungs- und Jugenschutzrecht, Arbeitsschutzvorschriften)

Handlungsbereich 3

- Mandatsbetreuung im Prozessrech - Mahnverfahren
- Mandatsbetreuung im Prozessrecht – Prozessrecht I (ZPO)
- Mandatsbetreuung im Prozessrecht – Prozessrecht II (StPO und OWiG)
- Mandatsbetreuung im Prozessrecht – Prozessrecht III (FamFG)
- Mandatsbetreuung im Kosten- und Gebührenrecht
- Mandatsbetreuung im Kosten- und Gebührenrecht
- Beratungs- und Prozesskosten-Verfahrenskostenhilfe, Gerichtskosten

Handlungsbereich 4

- Mandatsbetreuung im materiellen Recht
- Mandatsbetreuung im materiellen Recht - Materielles Strafrecht
- Mandatsbetreuung im materiellen Recht – Materielles Recht – Strafrecht und StPO
- Mandatsbetreuung im materiellen Recht - Grundbuchrecht
- Mandatsbetreuung im materiellen Recht - Insolvenzrecht

- Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung
- Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung – Immobilizarzwangsvollstreckung

Ein Schwerpunkt wurde in den Bereichen „Materielles Recht“, „Zwangsvollstreckung“, „Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“, „Mahnverfahren“, „Zivilprozessordnung“, „Elektronischer Rechtsverkehr“ und „Büroorganisation“ gesetzt, damit die Teilnehmer nach erfolgreichem Abschluss die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte effektiv entlasten können.

Auch in diesem Jahr bietet das Fortbildungsinstitut einen Fachstudiengang „Gepr. Rechtsfachwirt/in“ an. Der Lehrgang kann bereits gebucht werden. Interessierte RA-FA's/ReNo's können bereits jetzt ihre Privatanschrift an [info@rak-fortbildungsinstitut.de](mailto:info@rak-fortbildungsinstitut.de) senden, um dann automatisch die Ausschreibungsunterlagen nebst Anmeldeformular zu erhalten. Das Anmeldeformular selbst ist dann gesondert anzufordern.

>> NEUZULASSUNGEN

*Neu zugelassene Rechtsanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart*

Adler, Niklas	Stuttgart
Bakir, Mehmet-Gürsel	Stuttgart
Baragan, Adriana-Gabriela	Denkendorf
Bauer, Jochen	Böblingen
Bäurle, Franziska	Stuttgart
Bornhäuser, Matthias	Böblingen
Brenner, Dr. Philip	Stuttgart
Chevalier, Claire	Stuttgart
Costanza, Fabio	Stuttgart
Cremer, Chantal	Nürtingen
de Vries, Judith	Stuttgart
Erat, Ferhat	Stuttgart
Fischer, Ann Sophie	Gerlingen
Freimark, Felix	Stuttgart

Fuhrer, Evelyne	Stuttgart
Hampel, Tobias	Stuttgart
Herkommer, Florian	Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
Holtz, Dr. Rudolph Anthony, B.A.	Stuttgart
Kaiserauer, Lucca	Stuttgart
Kallenberger, Alena	Esslingen
Kaplan, Reyhan	Heilbronn
Kralj, Sandra	Stuttgart
Müller, Anna	Stuttgart
Niazi, Iman	Stuttgart
Oberländer, Lars	Ittlingen
Örge, Mustafa	Stuttgart
Osei, Lord	Stuttgart

Papargiriou, Thomas	Schorndorf
Rajkovic, Sasa	Stuttgart
Reimers, Natascha	Schwäbisch Hall
Rudmann, Steven Paul	Stuttgart
Sahin, Arzu	Stuttgart
Schmütz, Laetitia	Stuttgart
Schneider, Sophia Wen	Weil der Stadt
Schultes, Simon	Neckarsulm
Socha, Victoria	Stuttgart
Söhnle, Tom	Stuttgart

Squar, Kübra	Stuttgart
Thierer, Bernhard	Stuttgart
Veigel, Johannes	Stuttgart
Voigt, Jana	Stuttgart
Weber, Isabella	Stuttgart
Wegenast, Friederike	Ulm/Donau
Weiser, Benedikt	Stuttgart

## Neu zugelassene Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Appler, Salomé	Stuttgart
Bauer, Bettina	Bad Wimpfen
Bendele, Lea	Heidenheim
Bitzer, Tobias	Stuttgart
Bulka, Olesya	Winterbach
Drake, Kendra	Neckarsulm
ELL, Jessica	Stuttgart
Engel, Jeanette	Berlin
Enssle, Alina	Stuttgart
Gehrung, Simone	Plochingen
Guilliard, Dr. Simon	Stuttgart
Hagemann, Tim	Stuttgart
Haubelt, Philipp	Stuttgart
Jaron, Thomas	Kecskemét/Ungarn
Kappler, Georg	Stuttgart
Knapp, Lydia	Stuttgart
Kress, Dorela	Villingen-Schwenningen
La Roche, Alexander	Gerlingen
Lack, Melanie	Bad Wimpfen
Lederer, Bettina	Stuttgart
Maier, Linda	Stuttgart
Paul, Laura	Neckarsulm
Rau, Marina	Böblingen
Rentzow, Hanna	Nürnberg

Rieger, Anne Katrin	Ulm
Röck, Lucas	Nürtingen
Sandrini, Louisa	Ludwigsburg
Scheibel, Patricia	Stuttgart
Scheuer, Beate	Großbottwar
Schnigula, Dr. Jörn	Hanau
Schwarz, Karolin	Stuttgart
Schwarzenegger, Anthipi	Böblingen
Seiler, Sophie	Ulm
Seitz, Matthias	Stuttgart
Serin, Zübeyde	Stuttgart
Slatina, Sofia	Böblingen
Spiegel, Dietlind	Bad Wimpfen
Stanojevic, Lisa	Schorndorf
Steinmann, Thorsten	Böblingen
Strobel, Katrin	Stuttgart
Wacker-Dengler, Regina	Stuttgart
Wigger, Lisa	Stuttgart
Willius, Sarah	Stuttgart
Zens, Marina	Plochingen
Zondler, Tanja	Waiblingen

## Neue Fachanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

<b>Arbeitsrecht</b>	
Bart, Carina	Stuttgart
Braun, Kerstin	Stuttgart
Deister, Corinna	Öhringen
Jüttner, Ann-Marie	Stuttgart
Ott, Janina	Stuttgart
Schönberg, Kim	Stuttgart

<b>Bau- und Architektenrecht</b>	
Schulz, Falco	Böblingen
Wüterich, Maximilian Dr.	Stuttgart

<b>Erbrecht</b>	
Diem, Alexander	Stuttgart
Wehmeyer, Stefan	Stuttgart

<b>Familienrecht</b>	
Beutelspacher, Christine	Sindelfingen

<b>Handels- und Gesellschaftsrecht</b>	
Dreyer, Maria José Dr.	Göppingen
Pfriender, Tobias	Stuttgart

<b>Insolvenzrecht</b>	
Schmid, Mirko	Stuttgart
Schwenkhagen, Aurica	Ulm

<b>IT-Recht</b>	
Hitzler, Florian	Stuttgart

<b>Miet- und WEG Recht</b>	
Arendt, Dennis	Crailsheim
Bauer, Daniela	Ingersheim
Bergen van, Tina	Stuttgart
Wisocki, Lara	Göppingen

<b>Strafrecht</b>	
Gavanidis, Ioannis	Stuttgart

<b>Verkehrsrecht</b>	
Pröschild, Bernhard	Waiblingen
Tellingner, Anton	Göppingen

## Neue Berufsausübungsgesellschaften im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

dmp solutions Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	11.10.2024, Ulm/Donau
Rechtsanwälte Hoffmann Albrecht Kretzschmar PartGmbH	22.08.2024, Stuttgart
Kensbock & Partner Rechtsanwälte PartGmbH	11.10.2024, Stuttgart
Rudmann Guzek, Partnerschaft von Rechtsanwälten mit beschränkter Berufshaftung	11.10.2024, Stuttgart

## Neu zugelassene EURAG- und WHO-Anwältinnen und Anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Balmes, Roxana Esther (Abogada)	Stuttgart
Fotiadi, Maria (Dikigoros)	Obersontheim
Günes, Yusuf (Avukat)	Stuttgart
Gürçihan Altakan, Ezgi (Avukat)	Kornwestheim
Heinzmann, Lisa Dr. (Avocat)	Stuttgart
Kaçar, Resit (Avukat)	Stuttgart

# KAMMERREPORT # 2/2025



## VORSCHAU

*Bericht über die Kammerversammlung  
am 24.03.2025*

*Veröffentlichung der Beschlüsse  
der Kammerversammlung  
vom 24.03.2025*

## IMPRESSUM

### *Rechtsanwaltskammer Stuttgart*

Berufliche Vertretung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Kammerbezirks, der die Landgerichtsbezirke Stuttgart, Heilbronn, Ulm und Ellwangen umfasst. Die Rechtsanwaltskammer ist das Selbstverwaltungsorgan der Anwaltschaft.

### *Gesetzliche Grundlage:*

Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959, BGBI. I S. 565.

Organe: Gesamtvorstand mit 27 ehrenamtlichen Mitgliedern und Präsidium.

Präsidentin: Rechtsanwältin Ulrike Paul, Sindelfingen.

Aufgaben: Befassung mit allen Angelegenheiten, die für die Anwaltschaft von allgemeiner Bedeutung sind; Vertretung der Anwaltschaft gegenüber Gesetzgeber, Gerichten, Behörden, Rechtssuchenden; Mitwirkung bei der Juristenausbildung und der Ausbildung und Fortbildung von Rechtsanwälten, Geprüften Rechtsfachwirten und Rechtsanwaltsfachangestellten; Zulassungsrecht; Berufs- und Gebührenrecht; Berufs- und Zulassungsaufsicht; Verleihung von Fachanwaltschaften; Gutachtenerstattung; Mitwirkung in der Berufsgerichtsbarkeit; Gesetzgebung und Rechtsprechung; Satzungsversammlung. Im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Präsidiums- und Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung wird verwiesen auf die im Internet abrufbaren Organisations- und Geschäftsverteilungspläne (Organigramme). Bei der RAK Stuttgart sind vier hauptamtliche Rechtsanwälte und über 200 ehrenamtliche Rechtsanwälte tätig.

### *Kammerreport der Rechtsanwaltskammer Stuttgart:*

Informationen zu Berufs- und Gebührenrecht und Berufspolitik und aus dem Kammerbezirk. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

*Registriert bei der Deutschen Bibliothek: ISSN 1865-6684*

### *Herausgeber:*

Rechtsanwaltskammer Stuttgart, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Königstraße 14, 70173 Stuttgart, Tel. 0711/22 21 55-0, Fax 0711/22 21 55-11, E-Mail [info@rak-stuttgart.de](mailto:info@rak-stuttgart.de), Internet [rak-stuttgart.de](http://rak-stuttgart.de)

### *Verantwortliche Schriftleitung:*

Geschäftsführerin RAin Heidi Milsch

### *Grafik und Layout:*

GuP Glanzer und Partner Werbeagentur GmbH, Schlosserstraße 15, 70180 Stuttgart  
E-Mail: [info@glanzer-und-partner.de](mailto:info@glanzer-und-partner.de), Internet: [www.gup-stuttgart.de](http://www.gup-stuttgart.de)

### *Fotografie:*

Schlossplatz, SMG-Stuttgart Marketing GmbH-Sarah Schmid  
Michael Wagner Fotografie, [kontakt@focusinwagner.de](mailto:kontakt@focusinwagner.de)  
Evangelisches Bildungszentrum Hospitalhof Stuttgart, Büchsenstraße 33, 70174 Stuttgart

### *Bezugspreise:*

Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer wird der Kammerreport im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

### *Urheberrechte:*

Die im Kammerreport veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Kammerreports darf ohne schriftliche Genehmigung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden. Der Herausgeber haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos.

### *Kammerreport online:*

Ältere Jahrgänge des Kammerreports sind im Intranet für Kammermitglieder unter [rak-stuttgart.de](http://rak-stuttgart.de) als PDF-Ausgabe abrufbar.

### *Newsletter:*

Online-Registrierung unter [rak-stuttgart.de](http://rak-stuttgart.de)  
Erscheinungsweise: 12-mal jährlich

### *Leserbriefe erbeten an:*

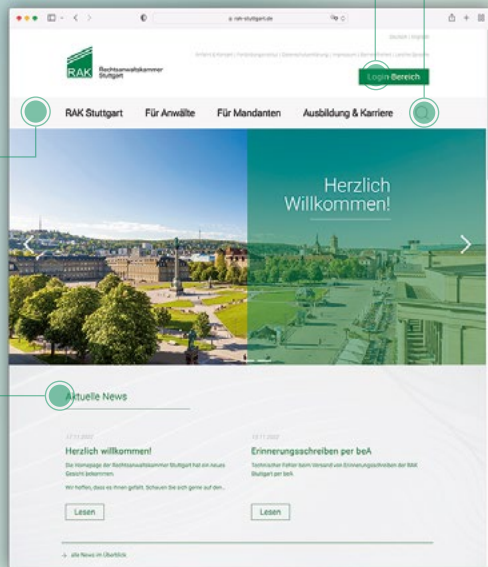
[info@rak-stuttgart.de](mailto:info@rak-stuttgart.de)

# Internetportal [www.rak-stuttgart.de](http://www.rak-stuttgart.de)

Komfortable Volltextsuche von der Startseite aus.

Direkter Einstieg ins Intranet für unsere Mitglieder.

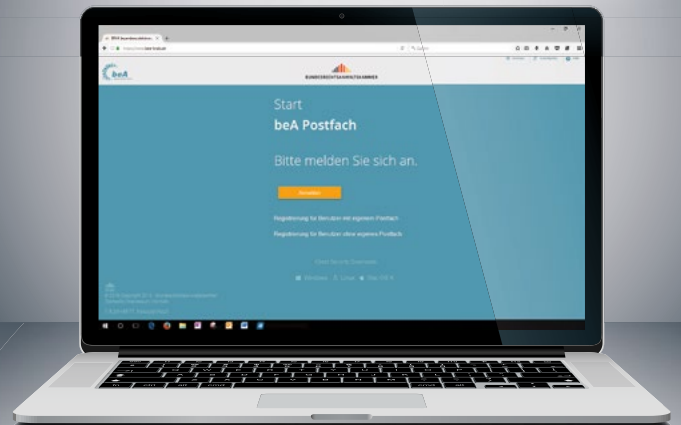
Klar strukturierte Hauptnavigation.



Die aktuellsten News direkt im Blick.

# beA – Digital. Einfach. Sicher.

Ihr elektronisches Postfach.



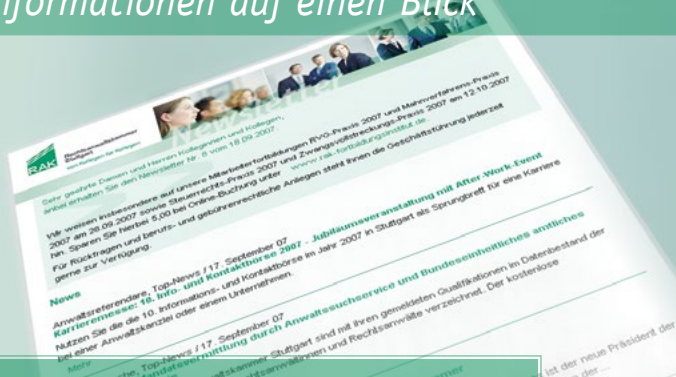
## beA – jetzt schon nutzen!

Bis die Nutzung des beA am 1.1.2018 verpflichtend wird, dauert es noch. Nutzen Sie diese Zeit, um sich mit dem beA vertraut zu machen und um Abläufe und Technik in Ihrer Kanzlei anzupassen. Denn auch hier gilt: Übung macht den Meister! Die BRAK unterstützt Sie dabei mit vielen praktischen Informationen, zum Beispiel jede Woche im beA-Newsletter ([www.brak.de/newsletter](http://www.brak.de/newsletter)) und in jeder Ausgabe des BRAK-Magazins. Schließlich wollen Sie ja den Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr nicht verschlafen – oder?

Alle Informationen zum beA unter [www.bea.brak.de](http://www.bea.brak.de)



# Newsletter: 12-mal im Jahr aktuelle Informationen auf einen Blick



Die RAK Stuttgart versendet an ihre Mitglieder zusätzlich zum Kammerreport monatlich einen elektronischen Newsletter mit aktuellen Berichten über Entscheidungen und Gesetzesänderungen. Dieser wird automatisch an die Kammermitglieder versendet, die ihre E-Mail-Adresse bei der RAK Stuttgart hinterlegt haben. Im Intranet steht ein Newsletter-Archiv zur Verfügung. Registrierung unter [newsletter@rak-stuttgart.de](mailto:newsletter@rak-stuttgart.de) und im Intranet für Kammermitglieder.

# Elektronischer Rechtsverkehr

Einen Überblick über das elektronische Rechtsverkehr erhalten? Das können Sie hier auf unserer Internetseite. Anschauliche Erklärungen zu den Einrichtungen von Berechtigungen und zahlreiche Funktionen zum beA finden Sie bei uns. **Zulassung** Darüber hinaus stellen wir Ihnen zeitnah aktuelle Informationen und Verordnungen zur Verfügung. Zusätzlich können Sie mehr über die Nutzung der Vollmachtsdatenbank erfahren. **Fachanwaltschaften**

Rechtsreferendare

Ausbildung

Elektronischer Rechtsverkehr

Allgemeines

Das beA

Vollmachtsdatenbank

Downloads

Service

Publikationen